



Fachbereich 2

FD 210 - Grundsatz

Kommunaler Sozialverband Sachsen, Postfach 10 09 62, 04009 Leipzig

An alle

besonderen Wohnformen im Freistaat Sachsen
Nachrichtlich:

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt, SSG, SLKT,
LIGA, Sozialämter Sachsen, BAGüS



Bearbeiter/-in: Frau Bortfeld

Telefon: 0341 1266 180
Telefax: 0341 1266 9180
E-Mail: elena.bortfeld
@ksv-sachsen.de

Leipzig, 25.07.2022

ID-TAG:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Anlage(n)

Aktenzeichen: 210-422.303.11

Rundschreiben Nr. 2 – 14/2022

Kosten der Unterkunft in der besonderen Wohnform- WBVG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Jahreswechsel 2021/2022 wurden uns von den leistungsberechtigten Personen für die Kosten der Unterkunft Entgelterhöhungsverlagen der besonderen Wohnformen vorgelegt, welche jedoch im Rahmen der Gewährung der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) nach dem 3. Kapitel SGB XII bzw. der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII vielfach nicht von uns anerkannt werden konnten.

Kosten der Unterkunft können im Rahmen der Gewährung von existenzsichernden Leistungen nach den Bestimmungen des SGB XII nur dann anerkannt werden, wenn die leistungsberechtigte Person diese auch schuldet, also eine rechtmäßige vertragliche Grundlage vorliegt. Bei der Entscheidung, ob und inwieweit die Kosten der Unterkunft im Rahmen der Leistungsgewährung anerkannt werden können, trifft der KSV Sachsen eine leistungsrechtliche Entscheidung und verlangt keine Änderung der Verträge. Die faktische Kürzung der Kosten der Unterkunft, also die Verwirklichung des Verbraucherschutzes obliegt der leistungsberechtigten Person selbst.

Obgleich es sich beim Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) um ein privatrechtliches Verbraucherschutzgesetz handelt, das das Verhältnis zwischen Leistungserbringer (Unternehmer) und der leistungsberechtigten Person (Verbraucher) regelt, möchten wir Ihnen aufgrund der Vielzahl der Unregelmäßigkeiten bei der vertraglichen Ausgestaltung, insbesondere in Zusammenhang mit geltend gemachten Entgelterhöhungen einen Überblick über die bisher bekannten Problemlagen geben, um zukünftig Unstimmigkeiten zu vermeiden. Der KSV Sachsen hofft, dass damit künftig keine Kürzungen der Kosten der Unterkunft mehr erfolgen müssen.

Das WBVG enthält wesentliche, die Vertragsfreiheit einschränkende Vorgaben zur Gestaltung der Verträge, um dem besonderen Abhängigkeitsverhältnis der leistungsberechtigten Person Rechnung zu tragen.



Das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis

Die Wohn- und Betreuungsverträge (WBVG-Verträge), die bis zum 31.12.2019 für stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe bestanden, bestimmten in aller Regel, dass der Leistungserbringer als Unternehmer dem Bewohner/der leistungsberechtigten Person als Verbraucher umfassende Leistungen der Eingliederungshilfe einschließlich Unterkunft und Verpflegung schuldet. Im Gegenzug schuldete der Bewohner/die leistungsberechtigte Person dem Leistungserbringer eine Vergütung, die derjenigen entsprechen musste, die der Unternehmer im Rahmen der Vergütungsvereinbarung mit dem KSV Sachsen als zuständiger Sozialhilfeträger vereinbart hatte, § 7 Abs. 2 S. 3 WBVG.

Zwischen dem Leistungserbringer, der leistungsberechtigten Person und dem KSV Sachsen als Leistungsträger für die Leistungen im stationären Wohnen, incl. des Lebensunterhaltes, bestand ein sozialrechtliches Dreiecksverhältnis. Die leistungsberechtigte Person hatte Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen für Lebensunterhalt in der Einrichtung gegenüber dem KSV Sachsen. Der KSV Sachsen erfüllte diese Ansprüche als Sachleistung. Er finanzierte hierfür die Kosten der Einrichtung über eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung.

In diesen Kosten waren sowohl die Fachleistung der Eingliederungshilfe als auch die Kosten für den Lebensunterhalt in der Einrichtung enthalten. An diese Vereinbarung waren der KSV Sachsen und der Leistungserbringer wechselseitig im Verhältnis zueinander gebunden. Insofern hatten die Gestaltung des WBVG-Vertrages zwischen Leistungserbringer und leistungsberechtigter Person oder dessen Änderungen und Entgelterhöhungen keinen Einfluss auf die Leistungsgewährung.

Seit dem 01.01.2020 müssen Menschen mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen und in Wohnformen leben, die bis Ende 2019 gesetzlich als stationäre Einrichtungen behandelt wurden, für ihre Lebenshaltungskosten selbst aufkommen. Zwischen den Leistungserbringern und den Bewohnern/leistungsberechtigten Personen bestehen weiterhin WBVG-Verträge.

Diese Trennung der Leistungen hat jedoch zur Folge, dass die Vergütung, die der Leistungserbringer mit dem KSV Sachsen als Eingliederungshilfeträger im Rahmen der Vergütungsvereinbarung gem. § 125 SGB IX vereinbart, nur noch die Fachleistung erfasst. Das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis besteht daher nur noch für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe.

Der Anspruch der leistungsberechtigten Person wird als Sachleistung erfüllt, die durch den Leistungserbringer erbracht wird. Hierfür erhält der Leistungserbringer die über die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung geregelte Vergütung. Der Leistungserbringer und der KSV Sachsen sind an diese Vereinbarung gebunden. Der Leistungserbringer kann über die Vereinbarung hinaus keine Vergütung von der leistungsberechtigten Person verlangen (§ 15 Abs. 3 WBVG). Der KSV Sachsen kann die Leistung der Eingliederungshilfe nicht verweigern oder kürzen, wenn der WBVG-Vertrag Unstimmigkeiten aufweist.

Für die Leistungen zum Lebensunterhalt, wozu auch die Kosten der Unterkunft zählen, **besteht das Dreiecksverhältnis deshalb nicht mehr**. Diese Leistungen stellen die Leistungserbringer den leistungsberechtigten Personen direkt in Rechnung.

Die leistungsberechtigte Person hat daher einen Geldanspruch gegenüber dem KSV Sachsen. Er selbst kauft sich damit die erforderlichen Leistungen für das Wohnen, Verpflegung usw. bei dem Leistungserbringer ein. Hinsichtlich der Kosten für den Lebensunterhalt und das Wohnen gibt es keine vertragliche Beziehung mehr zwischen dem Leistungserbringer und dem KSV Sachsen.

Im Rahmen der Vereinbarungsverhandlungen nach §§ 123 ff SGB IX werden für die Kosten der Unterkunft lediglich Empfehlungen gegeben. Da es keine Vereinbarung zwischen dem Leistungserbringer und dem KSV Sachsen über diese Kosten gibt, muss der Sachverhalt im Rahmen der o. g. existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII allein danach beurteilt werden, ob die leistungsberechtigte Person selbst zur Zahlung des (erhöhten) Entgelts verpflichtet ist.

Die Aufwendungen für die Unterkunft sind der Betrag, den die leistungsberechtigte Person demjenigen, der ihr die Unterkunft zur Verfügung stellt, im Gegenzug schuldet. Diese Schuld ergibt sich aus dem Vertrag nach dem WBVG.

Oftmals nehmen die leistungsberechtigten Personen hierfür Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel) bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel) nach den Bestimmungen des SGB XII in Anspruch.

Der KSV Sachsen in seiner Eigenschaft als Sozialhilfeträger ist deshalb berechtigt und verpflichtet diese WBVG-Verträge, insbesondere auch Entgelterhöhungsverlangen der besonderen Wohnform, auf Rechtmäßigkeit und damit auf Wirksamkeit zu prüfen.

So muss ein Entgelterhöhungsverlangen den gesetzlichen Vorgaben des WBVG entsprechen und sowohl die materiellen Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 WBVG sowie die formellen Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 WBVG erfüllen.

Es handelt sich um eine Schutzvorschrift im Interesse der Bewohner/leistungsberechtigten Personen. Maßgeblich ist bei einer Entgelterhöhung, dass die leistungsberechtigte Person die Erhöhung nachvollziehen kann. Es geht hierbei nicht darum, ob bspw. jedem Bürger bewusst ist, dass derzeit die Energiepreise steigen oder ob der KSV Sachsen als Leistungserbringer die neuen Kosten der Unterkunft aufgrund von Vereinbarungsverhandlungen bereits kennt, sondern darum, dass der leistungsberechtigten Person die Erhöhung transparent und rechtzeitig im Voraus mitgeteilt wird.

Die für ein wirksames Entgelterhöhungsverlangen erforderlichen Voraussetzungen müssen kumuliert vorliegen. Ist nur eine der Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Entgelterhöhung unwirksam.

Materielle Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 WBVG

- Veränderung der bisherigen Berechnungsgrundlage

Die Kosten müssen sich tatsächlich erhöht haben. Gestiegene Angemessenheitsgrenzen, die zur einer Kostensteigerung führen, stellen jedoch keine Berechnungsgrundlage dar.

- Erhöhtes Entgelt und Erhöhung selbst müssen angemessen sein

Die Angemessenheit stellt kein Problem dar. Diese wird unsererseits unterstellt, da sich die Kosten der Unterkunft und die Kosten für den Lebensunterhalt als Nebenprodukt aus der der Vereinbarung zugrundeliegenden Kalkulation ergeben.

Formelle Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 WBVG

- Schriftliche Mitteilung des neuen Entgelts

Die Mitteilung über die Entgelterhöhung bedarf der Schriftform.

Wenn das erhöhte Entgelt (aufgrund bereits abgeschlossener Vereinbarung über die Fachleistung) schon im Voraus feststeht, kann das Entgelterhöhungsverlangen direkt gegenüber dem Leistungsberechtigten erfolgen.

Steht dieses jedoch noch nicht fest, da die Vereinbarung noch nicht abgeschlossen wurde, reicht zur Fristwahrung auch die schriftliche Ankündigung des beabsichtigten (in der Entgeltverhandlung angesetzten) Entgelterhöhungsverlangens gegenüber den Bewohnern/leistungsberechtigten Personen.

Eine Umsetzung der beabsichtigten Entgelterhöhung kann dann auch später, nach Abschluss der Entgeltverhandlungen erfolgen und muss dann ggf. nach unten korrigiert werden.

- Benennung des Zeitpunkts, ab dem das erhöhte Entgelt anfällt

In dem Entgelterhöhungsverlangen bzw. der Ankündigung muss das Datum benannt werden, ab dem die Erhöhung in Kraft treten soll. Ist das Datum nicht benannt, ist das Erhöhungsverlangen unvollständig und damit unwirksam – selbst dann, wenn alle anderen Bestandteile enthalten sind.

- Begründung

Aus der Begründung müssen die Hintergründe für die einzelnen (endgültigen/beabsichtigten) Entgelterhöhungen hervorgehen. Entscheidend ist also, ob und warum Kostenveränderungen bei den bisherigen Kostenstellen/Berechnungsgrundlagen eingetreten sind.

Eine typische Begründung wäre bspw. der Verweis auf gestiegene Personalkosten oder Energiekosten, nicht jedoch der Verweis auf gestiegene Angemessenheitsgrenzen im jeweiligen Landkreis/kreisfreien Stadt.

Als Begründung wurde bisher oftmals lediglich auf die Neuberechnung im Rahmen des Tools/Verhandlungen zur pauschalen Erhöhung im Rahmen der Übergangslösung zum BTHG (Rahmenvertrag Teil D) oder aber auf die Neuverhandlungen nach Teil B verwiesen. Diese Verweise reichen als Begründung aber nicht aus, da für den Leistungsberechtigten die Hintergründe für die Entgelterhöhungen nicht nachvollziehbar sind. Da der KSV Sachsen nicht Adressat des Entgelterhöhungsverlangens ist, sondern nur die leistungsberechtigte Person selbst, kommt es nicht darauf an, ob es für den KSV Sachsen nachvollziehbar ist oder nicht. Es kommt nur auf den Bewohner/die leistungsberechtigte Person an.

Die Begründung muss darüber hinaus noch drei weitere Elemente enthalten:

- a) Benennung der einzelnen Positionen, für die sich Entgeltsteigerungen ergeben (z.B. "Personalkosten alt 1 Mio. Euro – Personalkosten neu 1,1 Mio. Euro")
- b) Benennung des Umlagemaßstabs (Erläuterungen wie die Entgeltsteigerungen umgelegt werden; also z.B. Umlage der Kosten nach Zimmergröße oder nach Anzahl der Bewohner)
- c) Gegenüberstellung der bisherigen Entgeltbestandteile mit den neuen Entgeltbestandteilen; (dies kann entweder im Fließtext oder durch eine tabellarische Gegenüberstellung erfolgen); erforderlich ist hierbei eine Gegenüberstellung aller Entgeltbestandteile (bei den Kosten der Unterkunft insbesondere ist es erforderlich, dass die Zulagen einzeln aufgelistet werden)

Liegt eine Begründung vor und sind die drei Elemente enthalten, ist das Entgelterhöhungsverlangen hinreichend begründet.

Wird keine Begründung angegeben oder einer der drei Punkte nicht dargestellt, ist die Voraussetzung nicht erfüllt und die Entgelterhöhung dem Grunde nach unwirksam – dies gilt auch, wenn die Hintergründe innerhalb des KSV Sachsens durch die Neuverhandlungen bekannt sind. Maßgeblich ist, wie bereits dargestellt, dass der Leistungserbringer die Begründung gegenüber der leistungsberechtigten Person erläutert.

- Einhaltung der 4-Wochen-Frist

Der Bewohner/ die leistungsberechtigte Person schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Entgelterhöhungsverlangens. Die Frist beginnt also erst dann, wenn die materiellen und alle formellen Voraussetzungen erfüllt sind. Fehlt es daher z. B. nur an der Gegenüberstellung von alten und neuen Entgeltbestandteilen und wird dies später nachgereicht, dann beginnt die Frist erst dann zu laufen, wenn der leistungsberechtigten Person bzw. dem Betreuer diese neue Mitteilung zugesandt wurde. Die Nachholung der fehlenden Voraussetzungen gegenüber dem Bewohner/der leistungsberechtigten Person bewirkt nur, dass die Frist erst dann zu laufen beginnt.

- Zustimmung der leistungsberechtigten Person

Das Zustimmungserfordernis ergibt sich nicht direkt aus § 9 WBVG, sondern aus dem allgemeinen Vertragsrecht. Die Zustimmung kann entweder direkt schriftlich, bspw. durch Unterschrift unter eine Vertragsänderung bzw. unter das Entgelterhöhungsverlangen oder konkludent durch Zahlung des erhöhten Entgelts erfolgen.

Die Zustimmung kann allerdings den Mangel an materiellen oder formellen Voraussetzungen nicht heilen. Auch dann, wenn die leistungsberechtigte Person einem Entgelterhöhungsverlangen bereits durch Unterschrift oder Zahlung zugestimmt hat, ist dieses unwirksam, falls eine der Voraussetzungen nicht erfüllt ist.

Konsequenzen für die Leistungsgewährung

Ist eine Entgelterhöhung nicht wirksam, kann sie im Rahmen der Bewilligung von Grundsicherung oder HLU nicht berücksichtigt werden. Der alte Vertrag mit dem bisher vereinbarten Entgelt bleibt maßgeblich.

Gem. § 16 WBVG sind Vereinbarungen zwischen Leistungserbringer und leistungsberechtigter Person, die von den Vorschriften des WBVG abweichen und für die leistungsberechtigte Person nachteilig sind, unwirksam. D. h., weicht die Vertragsgestaltung, Vertragsänderung oder insbesondere Entgelterhöhungsverlangen von den Vorgaben ab, tritt der Nachteil für die leistungsberechtigte Person nicht ein. Bezogen auf eine Entgelterhöhung während eines laufenden Vertrages, steht die leistungsberechtigte Person kraft Gesetzes so, als wäre diese nicht erfolgt. Es verbleibt bei dem bisher vereinbarten Entgelt.

Bitte beachten Sie: Sind der WBVG-Vertrag in Gänze oder die die Miete bzw. die Kosten der Unterkunft betreffenden Vertragsbestandteile nur bis Ende eines Jahres befristet, ist der Bewohner/die leistungsberechtigte Person ab 01.01. des Folgejahres keiner wirksamen Zahlungsverpflichtung ausgesetzt. Kosten der Unterkunft ab 01.01. im Folgejahr können im Rahmen der Grundsicherung/HLU nicht übernommen werden.

Sind hingegen Fortgeltungsklauseln im WBVG-Vertrag vereinbart worden, die bis zu einer wirksamen Erhöhung die Weitergeltung der bisherigen Kosten regeln, kann das „alte“ Entgelt für die Kosten der Unterkunft im Rahmen der Grundsicherung/HLU weitergewährt werden.

Hinweis für kombinierte Entgelterhöhungen für mehrere Jahre

Teilweise werden laut den vorliegenden WBVG-Verträgen Entgelterhöhungen für mehrere Jahre kombiniert. Es liegen WBVG-Verträge vor, die sowohl die Preise für 2022 als auch bereits für 2023 (bzw. 2024) regeln.

Solche kombinierten Entgelterhöhungen sind grundsätzlich möglich, allerdings müssen die materiellen und formellen Voraussetzungen gem. § 9 WBVG für alle im Vertrag aufgeführten Jahre bzw. Erhöhungsstufen erfüllt werden. Der Leistungserbringer muss insbesondere auch für das folgende Jahr 2023 oder auch das Jahr 2024 für die im WBVG-Vertrag aufgeführte Entgelterhöhung die Bestimmung des § 9 WBVG beachten und diese hinreichend gegenüber dem Bewohner/der leistungsberechtigten Person begründen.

Folgt z. B. auf eine korrekte Ankündigung nur für das Jahr 2022 eine Vertragsänderung, in der ein neues Entgelt für 2022 und ein nochmals erhöhtes Entgelt für 2023 enthalten ist, ohne dass diese nochmalige Erhöhung in o. g. Sinne hinreichend begründet wird, sind die Voraussetzungen des § 9 WBVG für das Jahr 2023 nicht erfüllt. Die Entgelterhöhung ist nicht wirksam und kann im Rahmen der Leistungsgewährung nach SGB XII ab 01.01.2023 nicht anerkannt werden.

Ohne der fachkundigen Beratung durch Ihre Spitzenverbände vorgreifen zu wollen, hoffen wir, Ihnen mit vorstehenden Ausführungen eine Hilfestellung für kommende Entgelterhöhungen geben zu können, um zukünftig Unstimmigkeiten und damit verbundenen zusätzlichen Bearbeitungsaufwand für alle Beteiligten zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen



Mittag
Fachbereichsleiterin